

Informationsblatt zu Sonderregelungen des Bundeselterngeldes durch die Covid-19-Pandemie

Einkommensersatzleistungen wie beispielsweise Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I reduzieren das Elterngeld nicht. Dies betrifft Eltern, die bislang in Teilzeit arbeiten und Elterngeld beziehen. Darüber hinaus können Monate mit geringerem Einkommen von der Elterngeldberechnung ausgenommen werden. Dies betrifft beispielsweise werdende Eltern, die infolge der COVID-19-Pandemie Einkommensausfälle haben, etwa weil sie Kurzarbeitergeld beziehen.

Bitte füllen Sie die Anlage zum Antrag auf Elterngeld „**Bezug von Einkommensersatzleistungen aufgrund von Einkommenswegfällen durch die Covid-19-Pandemie**“ und/oder den „**Antrag auf Änderung des Bemessungszeitraums für Einkommensausfälle aufgrund der Covid-19-Pandemie**“ aus, falls Sie davon betroffen sind.

Partnerschaftsbonus

Darüber hinaus müssen Eltern, die den Partnerschaftsbonus beziehen und wegen der Corona-Pandemie nicht wie geplant parallel in Teilzeit arbeiten können, den Partnerschaftsbonus nicht zurückzahlen.

Liegt der Bezug des Partnerschaftsbonus ganz oder teilweise vor dem Ablauf des 31. Dezember 2021 und kann die berechtigte Person die Voraussetzungen des Bezugs aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht einhalten, gelten die Angaben zur Höhe des Einkommens und zum Umfang der Arbeitszeit, die bei der Beantragung des Partnerschaftsbonus glaubhaft gemacht worden sind.

Die bis 31.12.2020 geltende Sonderregelung, dass Eltern in systemrelevanten Berufen ihren Elterngeldbezug verschieben können, wurde nicht verlängert.